

Reglement für das Weiterbildungsprogramm Dance Science

17.11.2014

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG), auf die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ordnet die Weiterbildungsstudiengänge in "Dance Science", die vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern angeboten werden. Es hat die Erteilung der Abschlüsse "Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Health & Performance" (CAS DSHP Unibe), "Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Motor Learning & Training" (CAS DSMLT Unibe), "Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Psychology & Education" (CAS DSPE Unibe) sowie des Titels "Master of Advanced Studies in Dance Science" (MAS DS Unibe), die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge zum Gegenstand.

Verantwortung /
Trägerschaft

Art. 2 Das Weiterbildungsprogramm in *Dance Science* wird unter Verantwortung des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern durchgeführt. Das CAS DSHP wird gemeinsam vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Bern und der Tanzmedizin Deutschland e.V. (nachfolgend: tamed) getragen und durchgeführt.

Zusammenarbeit

Art. 3¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und tamed wird in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
² Eine Zusammenarbeit mit weiteren Bildungsinstitutionen und Kooperationspartnern im In- und Ausland ist möglich. Vorbehalten bleiben

von der Universitätsleitung abzuschliessende Kooperationsvereinbarungen.

³ Die Durchführung der Programmteile in Deutschland erfolgt durch tamed.

Adressatinnen und
Adressaten

Art. 4 Das Weiterbildungsprogramm *Dance Science* adressiert die folgenden Zielgruppen aus den Bereichen Bewegung, Sport und Tanz:

a professionelle Tänzerinnen und Tänzer, die selber tanzen, Tanz unterrichten oder Tanz choreografieren,

b künstlerische Leiterinnen und Leiter von Theatern oder Tanzausbildungen,

c Sport- und Bewegungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler,

d dipl. Turn- und Sportlehrerinnen und -lehrer I/II,

e dipl. Physiotherapeutinnen und -therapeuten sowie dipl. Mensendiek-, Osteopathie-, Alexander-, Feldenkrais-, Spiraldynamik-, Pilates- oder Gyrotonic-Therapeutinnen und -Therapeuten oder -Trainerinnen und -Trainer,

f Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pädagogik/Erziehungswissenschaften, Ernährung, Biologie oder Biomechanik.

Ziele

Art. 5 In der *Dance Science* werden Fragestellungen aus dem Alltag von Tanzschaffenden aus einer sportwissenschaftlichen Sicht beleuchtet. Dazu gehören einerseits die Optimierung des Tanztrainings, die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tanzschaffenden und die Prävention von Verletzungen. Andererseits werden auch physiologische, biomechanische und psychologische Effekte von Tanz auf Mitglieder verschiedener Bevölkerungsgruppen behandelt. Nach erfolgreicher Absolvierung des Weiterbildungsprogramms *Dance Science* sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

a Interventionen für die Leistungsverbesserung und Optimierung der Gesundheit von Tanzschaffenden entwickeln können,

b physiologische und psychologische Trainingsprinzipien kennen und diese für Tanztraining und Tanzaufführungen anwenden können,

c gesundheitliche Wirkungen von Tanz auf Mitglieder verschiedener Bevölkerungsgruppen (z.B. Senioren) kennen,

d psychologische, physiologische und biomechanische Effekte von Tanz auf verschiedene Bevölkerungsgruppen kennen,

e verschiedenen Forschungsansätze, -methoden und -techniken anwenden können,

f ausgewählte Forschungsmethoden lösungsorientiert an komplexen Problemen aus der angewandten Praxis umsetzen können,

g ein systematisches Verständnis des Fachs Tanz und ein kritisches Bewusstsein für aktuelle Probleme und neuere Einsichten in ihrer Forschungsrichtung aufweisen,

h Projekte auf einem professionellen Niveau planen, Resultate interpretieren und abzuleitende Massnahmen implementieren können.

Art. 6¹ Der Studiengang MAS *Dance Science* umfasst 60 ECTS-Punkte mit insgesamt 1800 Arbeitsstunden, die ungefähr zu einem Drittel als Kontaktstudium und zu zwei Dritteln als Selbststudium absolviert werden. Der MAS *Dance Science* besteht aus den CAS-Studiengängen DSHP, DSMLT und DSPE mit jeweils 16 ECTS und zwei zusätzlichen Modulen samt Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

² Neben einem Einführungs- und Prüfungsmodul (3 ECTS) setzt sich jeder CAS-Studiengang aus 3 inhaltlichen Modulen (4 ECTS) sowie einem forschungsbezogenen Modul (1 ECTS) zusammen. Für den MAS *Dance Science* sind zusätzlich ein weiteres forschungsbezogenes Modul (2 ECTS) sowie eine Masterarbeit (10 ECTS) zu absolvieren:

CAS Dance Science: Health & Performance (CAS DSHP):

- a Introduction / Examination (3 ECTS)
- b The healthy dancer's body (4 ECTS)
- c The healthy dancer's performance (4 ECTS)
- d Critical approach to dance science (4 ECTS)
- e Embedded research methods (1 ECTS)

CAS Dance Science: Motor Learning & Training (CAS DSMLT):

- a Introduction / Examination (3 ECTS)
- b Motor control and learning (4 ECTS)
- c Science of training (4 ECTS)
- d Biomechanics (4 ECTS)
- e Embedded research methods (1 ECTS)

CAS Dance Science: Psychology & Education (CAS DSPE):

- a Introduction / Examination (3 ECTS)
- b Lifelong dancing (4 ECTS)
- c Educating the gifted dancer (4 ECTS)
- d Balancing a dancer's life (4 ECTS)
- e Embedded research methods (1 ECTS)

MAS Dance Science (Zusatzmodule):

- a Research methods (2 ECTS)
- b Master module (10 ECTS)

³ Die CAS-Studiengänge umfassen jeweils 16 ECTS-Punkte, die ungefähr je zu einem Drittel als Kontaktstudium und zu zwei Dritteln als Selbststudium absolviert werden. In jedem Modul werden sowohl theoretisches Wissen als auch praktische Fertigkeiten vermittelt.

⁴ Der Bereich „Research Methods“ umfasst für MAS-Studierende insgesamt 5 ECTS-Punkte. Er teilt sich auf in drei thematisch in sich abgeschlossene „Embedded Research“-Module mit jeweils 1 ECTS-Punkt, die den drei CAS-Studiengängen zugeordnet sind und daher sowohl von CAS- als auch von MAS-Studierenden besucht werden, sowie ein Zusatzmodul „Research Methods“ mit 2 ECTS, welches allein von MAS-Studierenden zu absolvieren ist.

⁵ Einzelheiten zu den Modulen werden in den entsprechenden Studienplänen geregelt. Die Studienpläne werden von der Programmleitung erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Didaktische Prinzipien	<p>Art. 7 ¹ Der MAS-Studiengang und die drei CAS-Studiengänge berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Das fachliche Wissen der Teilnehmenden und ihre Erfahrungen als Fachleute fließen in den Lehr- und Lernprozess ein. Neben der Vermittlung von Evidenz und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion, Diskussion, neue Erfahrungen und eigene Projektarbeiten.</p> <p>² Der MAS-Studiengang und die drei CAS-Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.</p>
Qualitätssicherung und Reporting	<p>Art. 8 Das Weiterbildungsprogramm wird durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die entsprechenden Erkenntnisse werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrpersonen berücksichtigt. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission periodisch Bericht.</p>
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 9 ¹ Für die CAS-Studiengänge verfügen die Teilnehmenden über einen Abschluss an einer Institution des tertiären Bildungsbereichs (Universität, Fachhochschule, höhere Fachschule oder Berufsausbildung, die in den Anforderungen mit einem entsprechenden Abschluss vergleichbar sind). Für den MAS wird ein Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) vorausgesetzt.</p> <p>² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Studienleitung „sur Dossier“ genehmigt werden. Die Programmleitung erlässt diesbezügliche Kriterien. Sie kann bei Personen ohne Hochschulabschluss weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.</p> <p>³ Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.</p>
Teilnehmendenzahl	<p>Art. 10 Die einzelnen CAS-Studiengänge bzw. der MAS-Studiengang werden durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist. Die Studienleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so entscheidet die Studienleitung namens der Trägerschaft über die Zulassung.</p>
Anforderungen	<p>Art. 11 ¹ Für den MAS-Studiengang ist der Besuch aller drei CAS-Studiengänge sowie der Module „Research Methods“ und „Master Module“ – vorbehaltlich Artikel 14 – obligatorisch. Die Reihenfolge des Besuchs der CAS-Studiengänge spielt keine Rolle.</p> <p>² Die Veranstaltungen der Studiengänge müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 90% absolviert worden sein.</p> <p>³ In Absprache mit der Studienleitung können darüber hinausgehende Absenzen nachgeholt oder kompensiert werden.</p> <p>⁴ Vor- und Nachbereitungs- sowie Transferaufträge gelten als obligatorische Kursbestandteile.</p>

Art. 12¹ Die Leistungskontrollen bestehen aus einer schriftlichen Arbeit und Präsentation für den CAS DSHP, einer schriftlichen Arbeit und Prüfung für den CAS DSMLT, einer schriftlichen Take-home-Prüfung und Präsentation für den CAS DSPE, einer schriftlichen Prüfung zu Forschungsmethoden sowie aus dem Verfassen einer Masterarbeit bei Besuch des MAS-Studiengangs. In diesen Arbeiten und Prüfungen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Art. 5 und der Studienpläne der einzelnen CAS-Studiengänge erreicht worden sind.

² Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

³ Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

⁴ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

- 5.75 bis 6.00 Note 6
- 5.25 bis < 5.75 Note 5.5
- 4.75 bis < 5.25 Note 5
- 4.25 bis < 4.75 Note 4.5
- 4.00 bis < 4.25 Note 4
- 3.25 bis < 4.00 Note 3.5
- 2.75 bis < 3.25 Note 3
- 2.25 bis < 2.75 Note 2.5
- 1.75 bis < 2.25 Note 2
- 1.25 bis < 1.75 Note 1.5
- 1.00 bis < 1.25 Note 1

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können bis spätestens drei Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung des Teilnehmenden über den Bewertungsentscheid einmal wiederholt werden.

⁶ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen informiert.

⁷ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen regeln die Studienpläne.

⁸ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche zu kennzeichnen. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

Art. 13¹ Die Regelstudienzeit für den MAS-Studiengang beträgt 3 Jahre. Die maximale Studienzeit beträgt 4.5 Jahre. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden.

Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

² Die Regelstudienzeit für den CAS-Studiengang DSHP beträgt 6 Monate. Die maximale Studienzeit beträgt für den CAS-Studiengang DSHP 12 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

³ Die Regelstudienzeiten für die CAS-Studiengänge DSMLT und DSPE betragen jeweils 12 Monate. Die maximale Studienzeit für den CAS-Studiengang DSMLT und für den CAS-Studiengang DSPE betragen jeweils 18 Monate. Eine Verlängerung kann auf Gesuch durch die Programmleitung bewilligt werden. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom jeweiligen Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung fremder Studienleistungen

Art. 14 ¹ Die Anrechnung fremder Studienleistungen ist grundsätzlich möglich. Die angerechneten Studienleistungen müssen grundsätzlich ähnliche Lernziele aufweisen. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

² Ein erfolgreich abgeschlossenes Zertifikat in Tanzmedizin, welches von tamed bisher angeboten wurde und welches vergleichbare Inhalte zum CAS DSHP aufweist, wird mit 16 ECTS Punkten an den MAS-Studiengang *Dance Science* angerechnet. Fehlende Inhalte müssen kompensiert werden.

Zertifizierung

Art. 15 ¹ Der MAS-Studiengang *Dance Science* gilt als bestanden, wenn alle Veranstaltungen des MAS-Studiengangs gemäss Art. 6, 11 und der Studienpläne der CAS-Studiengänge besucht und die Leistungskontrollen erfolgreich bestanden wurden.

² Die CAS-Studiengänge DSHP, DSMLT und DSPE gelten als bestanden, wenn alle Veranstaltungen des jeweiligen Studienganges gemäss Art. 6, 11 und des jeweiligen Studienplans besucht und die Leistungskontrollen erfolgreich bestanden wurden.

³ Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät stellt den erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen die folgenden Abschlüsse aus:

„Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Health & Performance, Universität Bern“ (CAS DSHP Unibe),

„Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Motor Learning & Training, Universität Bern“ (CAS DSMLT Unibe),

„Certificate of Advanced Studies in Dance Science: Psychology & Education, Universität Bern“ (CAS DSPE Unibe),

„Master of Advanced Studies in Dance Science, Universität Bern“ (MAS DS Unibe).

Die Urkunden werden vom Dekan oder von der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

⁴ Die MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des MAS-Abschlusses sind.

⁵ Ein Diplom-Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des MAS-Studiengangs bzw. der CAS-Studiengänge.

⁶ Der Mastertitel bzw. die Zertifikatsabschlüsse allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmenden, die die Leistungskontrollen nicht bestanden haben, können keine ECTS-Punkte bescheinigt werden. Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Kursteile.

Registrierung/
Immatrikulation

Art. 16 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der CAS-Studiengänge werden an der Universität Bern registriert. Es wird keine Einschreibegebühr erhoben. Die Teilnehmenden des MAS-Studienganges werden als Weiterbildungsstudierende immatrikuliert. Soweit entsprechende Gebühren anfallen, werden diese vom Institut für Sportwissenschaft aus den Teilnahmegebühren bezahlt.

Finanzierung

Art. 17 ¹ Der MAS-Studiengang und die CAS-Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern, gegebenenfalls unter Ergänzung durch Beiträge Dritter.

² Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern.

Teilnahmegebühren

Art. 18 ¹ Die Programmleitung setzt die Teilnahmegebühren für den gesamten MAS-Studiengang im Rahmen von Fr. 12'000.– bis 18'000.– bzw. für die einzelnen CAS-Studiengänge im Rahmen von Fr. 4'000.– bis 7'000.– kostendeckend und marktgerecht fest und bestimmt über Ausnahmen. Die Gebühr für die Begleitung und Beurteilung der Abschlussarbeit (MAS) wird kostendeckend und marktgerecht festgelegt.

² Die Teilnahmegebühren sind für jeden einzelnen CAS-Studiengang vor dessen Start zu begleichen. Eine Bezahlung in maximal drei Raten pro CAS-Studiengang ist in Ausnahmefällen möglich.

³ Bei Rücktritt nach Kursbeginn werden die gesamten Teilnahmegebühren geschuldet. Wird von den zurücktretenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Ersatz gestellt, so werden Fr. 200.– Bearbeitungskosten verrechnet. Werden Teile oder der ganze MAS-Studiengang oder ganze CAS-Studiengänge nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der jeweiligen Teilnahmegebühren.

Organisation

Art. 19 ¹ Die Programmleitung übt unter der Verantwortung des Instituts für Sportwissenschaft die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung des Weiterbildungsprogramms in Dance Science aus.

² Im Einzelnen übernimmt die Programmleitung die folgenden Aufgaben:

a Erlassen der Studienpläne, Genehmigen des Studienprogramms und Bestimmen der Kursleitenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung des Programms,

b Beaufsichtigen der Evaluation des Weiterbildungsprogramms,

c Beaufsichtigen der Leistungskontrollen,

d Entscheid über die Verleihung der Abschlüsse,

e Genehmigen des Budgets und Festsetzen der Kursgebühren im Rahmen von Art. 18,

f Erlassen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Die Programmleitung nimmt im Übrigen alle Aufgaben wahr, die ihr das vorliegende Reglement zuweist oder für deren Erfüllung das Reglement kein anderes Organ vorsieht.

⁴ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens drei Vertretenden der Universität Bern, darunter die Studienleiterin oder der Studienleiter des MAS. Die Programmleitung kann zwei bis drei Vertretende von externen Organisationen aufnehmen. Diese Personen sind mit erfolgter Aufnahme stimmberechtigt. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit Antragsrecht bestimmen und zu einzelnen Sitzungen Gäste einladen.

⁵ Die Programmleitung konstituiert sich selber und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaft. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind, und fällt Entschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 20 ¹ Die Studienleiterin oder der Studienleiter des MAS wird vom Institut für Sportwissenschaft bestimmt. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Kursleiterinnen und Kursleiter der einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Entscheid über die Zulassung zu den CAS-Studiengängen oder zum MAS-Studiengang,
- d Budgeterstellung und -überwachung,
- e Zusammenstellen und Weiterleiten der Daten zur korrekten Erhebung der Weiterbildungsoverheadabgabe,
- f Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- g Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

² Für den CAS-Studiengang *Dance Science: Health & Performance*, welcher in Kooperation mit tamed in Deutschland durchgeführt wird, wird von der Programmleitung des Weiterbildungsprogramms *Dance Science* eine Studienleiterin oder ein Studienleiter bestimmt, die oder der für den CAS-Studiengang DSHP die in Absatz 1 genannten Aufgaben übernimmt.

Rechtspflege

Art. 21 ¹ Die Verfügungen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät, resp. ihrer Dekanin oder ihres Dekans (Erteilen oder Nichterteilen des MAS-Titels bzw. der Zertifikate, besondere Verfügungen gemäss Absatz 2), die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Kenntnis bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programm- oder Studienleitung, welche die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der der Philosophisch- humanwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 17.11.2014

Der Dekan



Prof. Dr. Achim Conzelmann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 16.12.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber